

I. Allgemeines

1. Sämtliche (auch zukünftige) Lieferungen und Leistungen der PAKI erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehenden oder von unseren Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese erkennt PAKI nicht an, es sei denn, PAKI hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Ausgeschlossen wird insbesondere die Gültigkeit der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) sowie der Allgemeinen Güternährungsverkehrs-Bedingungen (AGNB).

2. Vertragsbedingungen des Kunden sowie ADSp und/oder AGNB sowie sämtliche sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden insbesondere auch dann nicht Teil des Vertrages, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Dies gilt insbesondere für alle Arten von Folgeverträgen.

Spätestens mit der Entgegennahme der von uns an den Kunden gelieferten Ladungsträger gelten unsere Geschäftsbedingungen als von dem Kunden angenommen.

3. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden. Auch die Aufhebung dieser Textform kann ausschließlich einvernehmlich textlich erfolgen. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des textlichen Vertrages hinausgehen.

4. Für beide Parteien verbindlich sind die im Zeitpunkt der Ausführung gültigen Qualitätsnormen (aufgelistet für die einzelnen Ladungsträger in Anlage 1), sowie die sich hierauf beziehenden entsprechenden Merkblätter.

5. Bei Widersprüchen zu einzelnen vertraglichen Vereinbarungen gehen diese den Allgemeinen Bedingungen vor.

6. Abweichungen in der Geschäftsbwicklung begründen nicht das Recht des Kunden auf Änderung dieser Geschäftsbedingungen.

II. Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sowie Angebote des Kunden können innerhalb einer Woche angenommen werden. Danach erlischt das jeweilige Angebot.

III. Abwicklung

1. Die Lade- und Entladezeit muss der Menge der Ladungsträger entsprechend angemessen kept gehalten werden. Angemessen gem. § 412 II HGB sind im Höchstfall 120 Minuten. Längere Lade- und Entladezeiten werden mit EUR 80,00 pro Stunde zusätzlich berechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.

2. Tritt der Kunde von einem von uns in Textform bestätigten Auftrag mit unserem Einverständnis zur Lieferung der Ladungsträger zurück, so ist PAKI berechtigt, pauschal den entgangenen Gewinn in Höhe von 30 % des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.

3. Stellt die vom Kunden benannte Ladestelle trotz vorheriger unwidersprochener Anündigung von PAKI die avisierten Ladungsträger nicht oder nicht in der geschuldeten Form dem abholenden Unternehmer zur Verfügung und wird hierdurch eine Leerfahrt oder Umleitung an eine andere Ladestelle erforderlich, ist PAKI berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen. Diese belaufen sich auf EUR 500,00 für eine Leerfahrt und auf EUR 250,00 für eine Umleitung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein solcher Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung geht erst mit der tatsächlichen Übergabe der Ladungsträger und nicht bereits mit der Freistellung auf den Empfänger (PAKI oder der Kunde) über. Insoweit findet § 447 II BGB sinngemäß Anwendung.

5. Transportversicherungen sowie sonstige Versicherungen der von uns gelieferten Waren sind Angelegenheit des Kunden.

6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw., auch dann, wenn sie bei unseren Lieferanten oder den von uns zur Erfüllung der Verbindlichkeit beauftragten Unternehmen eintreten), haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns vorbehalten.

IV. Beschaffenheit, Gewährleistung

Abweichungen von den unter Ziffer I. 4. benannten Normen sowie sonstige offensichtliche Mängel sind in jedem Fall nach in Anwesenheit des Anlieferers unverzüglich in Textform zu rügen. § 377 HGB gilt entsprechend für alle Vereinbarungen zwischen Kunde und uns.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2. Nebentgelte wie Auslagen, Maut und Gebühren etc. sind nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne jegliche Abzüge sofort fällig.

4. Schecks, Wechsel und Palettenkasche gelten nicht als Zahlung und werden lediglich erfüllungshalber akzeptiert.

VI. Eigentumsregelung

1. Die Übertragung des Eigentums an den Ladungsträgern auf den Kunden oder Dritten ist nicht Gegenstand der Tausch- oder Überlassungsverträge.

2. Sämtliche dem Kunden oder Dritten überlassenen Ladungsträger stehen und stehen im Eigentum von PAKI. Vorbehaltlich einer Vermengung bzw. Vermischung bleiben sie während und nach der Laufzeit der Verträge auch im Eigentum von PAKI. PAKI ist zugleich mittelbare Besitzerin mit dem Kunden als Besizmittler i.S.d. § 868 BGB. Auch im Falle der Reparatur und/oder Qualitätsaufwertung ist und bleibt PAKI Eigentümerin der reparierten bzw. aufgewerteten Ladungsträger.

3. Der Kunde ist zur Weitergabe der im Eigentum von PAKI stehenden Ladungsträger nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gem. Ziffer VII.2. tatsächlich auf PAKI übergehen.

4. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsablaufs im Eigentum von PAKI stehende Ladungsträger an Dritte ohne Eigentumsübertragung zu übergeben sowie Ladungsträger mit Wirkung für und gegen PAKI als deren unmittelbarer Stellvertreter von Dritten entgegenzunehmen und für PAKI anzuzeigen. Insoweit handelt es sich um eine Übertragung an den, den es angeht. Der Kunde selbst erwirbt in keinem Fall eigenes Eigentum, insbesondere nicht im Wege des Durchgangserwerbs.

5. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der im Eigentum von PAKI stehenden Ladungsträger bzw. der nach VII.2. abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungsversuchen ist PAKI unter Angabe des Pfändgläubigers sofort zu benachrichtigen.

6. Nimmt PAKI aufgrund des Eigentums die Ladungsträger ganz oder teilweise zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn PAKI dies ausdrücklich erklärt hat.

7. Der Kunde hat die im Eigentum von PAKI stehenden Ladungsträger gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebrauchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an PAKI in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. PAKI nimmt die Abtretung an.

8. Sämtliche Forderungen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die PAKI im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

9. Bei Zusammenführung mit Ladungsträgern gleicher Art ohne Substanzveränderung wird diese als Vermengung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften behandelt.

10. Bei Reparatur und/oder Qualitätsaufwertung ist nur PAKI der Hersteller etwaiger neu entstehender Ladungsträger i.S.d. § 950 BGB und damit alleiniger Eigentümer. Der Service-dienstleister ist auch insoweit Besizmittler i.S.d. § 868 BGB.

VII. Ladungsträger-Sicherheiten

Der Kunde räumt PAKI hiermit die folgenden Sicherheiten zur Sicherung sämtlicher bestehenden und künftigen – auch bedingten und befristeten – Ansprüche von PAKI aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ein:

1. Ladungsträger-Sicherungsübereignung

Der Kunde übereignet an PAKI hiermit den gesamten jeweiligen Bestand an den ihrer Art nach unten in Anlage 1) aufgeführten Ladungsträgern, der sich auf dem in den Verträgen als Adresse jeweils benannten Firmengelände des Kunden befindet oder in Zukunft dorthin verbracht wird („Sicherungs-gut“); soweit der Kunde Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat, oder dieses künftig erwirbt, überträgt er PAKI das Eigentum oder Miteigentum mit Abschluss der Vereinbarung oder bei späterer Verbringung der Ladungsträger in die vorgenannten Räume zu diesem Zeitpunkt; die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde das Sicherungsgut für PAKI sorgfältig unentgeltlich verwahrt.

2. Ladungsträger-Globalzession

Der Kunde tritt PAKI hiermit seine sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen Dritte auf Herausgabe von allen ihrer Art nach unten in Anlage 1) erwähnten Ladungsträgern sowie im Falle eines echten oder unechten Ladungsträger-Kontokorrentverhältnisses zusätzlich die Forderungen aus gezogenen und in Zukunft zu ziehenden Salden, einschließlich des Rechts zur Kündigung des Kontokorrentverhältnisses und auf Feststellung des Saldos ab (nachfolgend zusammen: „Forderungen“); gegenwärtige Forderungen gehen mit Abschluss des Vertrages, alle künftigen jeweils mit ihrem Entstehen auf PAKI über. PAKI nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

VIII. Rechte bezüglich der Sicherheiten

Zur Durchsetzung der in Ziffer VII eingeraumten Sicherheiten hat PAKI die folgenden Rechte:

1. Der Kunde ist auf Verlangen von PAKI verpflichtet: (i) alle Auskünfte zu geben und Nachweise zu erbringen, die zur Prüfung und Geltendmachung des Sicherungseigentums und der Forderungen erforderlich sind, (ii) jederzeit PAKI und ihren Bevollmächtigten sämtliche Unterlagen zum Sicherungseigentum und den Forderungen offen zu legen und (iii) PAKI auf Verlangen monatlich eine Aufstellung über das Sicherungsgut sowie seine bestehenden Forderungen gegenüber Dritten auf Herausgabe von Ladungsträgern (einschließlich Kontokorrentsalden) zuzusenden. Diese Aufstellungen sollen (a) für das Sicherungsgut die Art, Güte, Menge und Lagerort des Sicherungsgutes und (b) für die Forderungen Namen und Anschriften der Forderungsschuldner, den jeweiligen Fälligkeitstag sowie die jeweilige Art, Güte und Menge der Ladungsträger enthalten.

2. PAKI kann zur Wahrung ihrer berechtigten Belange (i) die Verfügungs-befugnis widerrufen und die Herausgabe des Sicherungsgutes verlangen sowie (ii) die Abtretung der Forderungen auch im Namen des Kunden den Drittschuldner bekennt geben. Mit einer Anzeige an die Drittschuldner erlischt die Einzugsbefugnis des Kunden.

3. Berechtigte Belange sind insbesondere gegeben, wenn der Kunde gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsgutes verstößt, über dieses außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes verfügt, mit fälligen Zahlungen unter dieser Vereinbarung oder den in Ziffer 4.4. aufgeführten Pflichten bei Fälligkeit auch nach einer zwei-wöchigen Nachfrist nicht nachkommt, seine Zahlungen eingestellt hat oder ein (sonstiger) außerordentlicher Kündigungsgrund von PAKI vorliegt.

4. Auf Aufforderung durch PAKI ist der Kunde verpflichtet, PAKI Blanko- Benachrichtigungs-schreiben zur Unterrichtung der Drittschuldner über die Abtretung auszuhandigen. PAKI ist berechtigt, diese Blanko-Benachrichtigungsschreiben zu vervielfältigen.

5. Soweit PAKI Forderungen selbst einzieht, ist PAKI berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit Drittschuldnern zu treffen, die sie für zweckmäßig hält. Eine Verpflichtung zur Einziehung übernimmt PAKI nicht.

6. Der Kunde versichert, dass er über das Sicherungsgut und die abgetretenen Forderungen, die er in seinen monatlichen Bestandslisten auführt, uneingeschränkt verfügungsbe-rechtigt ist, insbesondere dass die Forderungen nicht bereits an Dritte abgetreten sind und dass Rechte Dritter am Sicherungsgut und den Forderungen nicht bestehen.

7. PAKI ist jederzeit verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die ihr hiermit bestellten Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Gesamtwert zu diesem Zeitpunkt die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei PAKI frei entscheiden kann, welche Sicherheiten freigegeben werden.

8. PAKI wird im Falle der Verwertung des Sicherungsgutes und abgetretener Forderungen diese zur Abdeckung ihrer gesicherten Ansprüche verwenden und einen etwaigen Überschuss an den Kunden auskehren.

9. Sobald nach Wirksamwerden einer Kündigung dieser Vereinbarung sämtliche besicherten Ansprüche der PAKI gegen den Kunden vollständig erfüllt sind, ist PAKI verpflichtet, das bis dahin nicht verwertete Sicherungsgut zurück zu übertragen und die nicht verwerteten Forderungen an den Kunden zurück abzutreten.

IX. Besondere Bedingungen für den Kauf

Für von PAKI verkaufte neue Ladungsträger beträgt die Gewährleistung ein Jahr. Von PAKI verkaufte gebrauchte Ladungsträger, hierzu gehören auch neuwertige Ladungsträger, unterliegen keinerlei Gewährleistung.

X. Bestandsbestimmungen

1. PAKI übermittelt dem Kunden monatlich in Textform eine Aufstellung über die dem Kunden überlassene Ladungsträger (nachfolgend: „Tauschabstimmung“).

2. Bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tauschabstimmung ist der Kunde verpflichtet, spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Tauschabstimmung unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen und einer eigenen Bestandsaufstellung bei PAKI zu widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Monatsfrist.

3. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Widerspruch, gilt dies als Bestätigung des Kunden, dass er die in der Tauschabstimmung aufgeführten Ladungsträger erhalten und zum Stichtag nicht zurück-rückstatter hat. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tauschabstimmung zu beweisen.

4. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres erteilte Saldenbestätigung innerhalb eines Monats gegengezeichnet an PAKI zurück-zusenden.

XI. Preisserhöhung

Sollte sich der durchschnittliche Marktpreis der überlassenen Ladungsträger während des Zeitraumes der Überlassung um mehr als 10 % erhöhen, so ist PAKI berechtigt, ihre Gebühren durch Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist vom Beginn des in der Mitteilung bestimmten Monats einseitig entsprechend zu erhöhen. In diesem Fall besteht für den Kunden das Recht der außerordentlichen Kündigung. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Erhöhungsverlangens auszusprechen und wird zum Ende des Monats wirksam, in dem sie erklärt wurde.

XII. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung richtet sich nach den Regelungen des einzelnen Vertrages.

2. Für den Zeitraum zwischen Kündigung und Vertragsende gehen die Parteien davon aus, dass das Volumen des Waren-auslaubes in der Größenordnung der letzten 6 Monate erhalten bleibt. Dieses Volumen gewährleistet PAKI. Es stellt die Grundlage der erforderlichen Dispositionen für diesen Zeitraum dar. Bei kürzerer Vertragslaufzeit gilt dieser Zeitraum als maßgeblich.

3. Jede Partei ist u.a. dann zur sofortigen außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:

- die andere Partei eine vertraglich geschuldete Pflicht, beispielsweise eine Zahlungspflicht, verletzt, oder trotz Fälligkeit nicht erfüllt und (i) eine zur Abhilfe bestimmte Frist verstrichen ist oder (ii) die andere Partei erfolglos abgemahnt wurde oder (iii) aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles eine solche Abmahnung entbehrlich ist und/oder
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der anderen Partei oder der Werthaltigkeit der von ihr bestellten Sicherheiten eingetreten ist oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von vertraglichen Ansprüchen der kündigenden Partei gefährdet ist.

XIII. Verspätete Erstattung / Nichterstattung

Sollte der Kunde die Ladungsträger zum Ablauf einer Kündigungs- oder Teilerstattungsfrist nicht zurück-rückstatter, so ist PAKI nach Setzung einer einmaligen Nachfrist von einem Monat berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Kunden Ersatz des zu diesem Zeitpunkt am Markt geltenden Durchschnittspreises für Ladungsträger gleicher Art und Güte (entsprechend der dann aktuellen in Anlage 1 benannten Norm) zu verlangen.

XIV. Sonstiges

1. PAKI ist berechtigt, ihre Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

2. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen auch mit Kunden, die ihren Firmensitz außerhalb Deutschlands haben, gilt das Recht Deutschlands mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“)). Dieses gilt nicht.

4. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen, insbesondere von Tausch- und/oder Mietgebühren sowie für die sonstigen Leistungen, die vom Kunden zu erbringen sind, ist stets der Ort unserer gewerblichen Hauptniederlassung, derzeit Ennepetal.

5. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Ort unserer gewerblichen Hauptniederlassung, derzeit Ennepetal, als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

6. Der Kunde versichert hiermit, ausschließlich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu beschäftigen, die nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung entlohnt werden.

7. Der Kunde verpflichtet sich, PAKI von allen etwaigen Ansprüchen, die aus Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den Kunden, durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer oder Verleih-Betriebe und deren Nachunternehmer resultieren, freizustellen.

XV. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere gültige ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was zwischen den Parteien vereinbart war, wenn die Nichtigkeit der ungültigen Bestimmung vorher gekannt hätte.

AGB - Anlage 1

Qualitätsstandards der PAKi-Ladungsträger:

Europalette:	DIN EN 13698-1, IPPC, ISPM 15, UIC-Kodex 435-2, UIC-Kodex 435-4
Gitterbox:	UIC-Kodex 435-3
Düsseldorfer:	DIN 15146-4
H1 Kunststoffpalette:	GS1-Anforderungsprofil, EHI-Anforderungsprofil, DIN 55423-5, DIN 55423-6
E1/E2 Kiste:	DIN 55423-1, DIN 55423-2

Quality standards of PAKi load carriers:

Euro pallet:	DIN EN 13698 1 IPPC ISPM 15, UIC Code 435-2, UIC Code 435-4
Box pallets:	UIC Code 435-3
Düsseldorf:	DIN 15146-4
H1 hygienic pallet:	GS1-requirements, EHI-requirements, DIN 55423-5, DIN 55423-6
E1/E2 meatbox:	DIN 55423-1, DIN 55423-2